



KANTON ST. GALLEN OFFENTLICHE URKUNDE

über die Beschlüsse
der ordentlichen Generalversammlung

- Firmaänderung –
- Kapitalherabsetzung –
- Statutenrevision –

der

St. Galler Tagblatt AG

mit Sitz in St. Gallen

(CHE-106.841.062)

("Gesellschaft")



Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons St. Gallen hat an der am 5. Mai 2015 in den Räumlichkeiten der St. Galler Tagblatt AG, Fürstenlandstrasse 122, St. Gallen, stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Dr. Adrian Rüesch, von Gaiserwald, wohnhaft in St. Gallen, Präsident des Verwaltungsrats, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Als Protokollführer amtiert Thomas Müllerschön, von Teufen AR, in Niederteufen (Teufen AR). Als Stimmzähler amtiert Reinhard Frei, von Widnau, in Au SG, und Christoph Tobler, von Thal, in Teufen AR.

Der Vorsitzende stellt fest:

- zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen am 9. April 2015 eingeladen worden;
- vom gesamten Aktienkapital von CHF 6'200'000.00, eingeteilt in 62'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100 sind heute vertreten durch:
 - 94 anwesende Aktionäre: 59'103 stimmberechtigte Aktien mit einem Nennwert von je CHF 100;
 - den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR: 90 stimmberechtigte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100;
 - Organe oder abhängige Personen im Sinne von Art. 689c OR: 205 stimmberechtigte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100;
 - Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR: 2'049 Aktienstimmen;
 - vom Stimmrecht ausgeschlossene Aktien im Besitze der Gesellschaft gibt es keine;
- die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; und
- gestützt auf Art. 732 Abs. 2 OR sind als Vertreter von PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, die Herren Bruno Räss und Lukas Faust anwesend.

Demzufolge sind total 59'103 Aktienstimmen, d.h. 95.33 % des Aktienkapitals bzw. 95.33 % der Aktienstimmen vertreten.



Der Vorsitzende stellt ferner fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss konstituiert und berechtigt ist, über alle vorgesehenen Traktanden rechtsgültig zu beschliessen.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Protokollvermerk des Vorsitzenden nach der Versammlung:

Die Kontrolle der Stimmkarten hat ergeben, dass effektiv 95 Aktionäre anwesend waren, die 61'162 Aktienstimmen vertreten haben, und dass keine Depotvertreter anwesend waren. Zusammen mit den durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertretenen 90 Aktienstimmen und den durch Organe vertretenen 205 Aktienstimmen waren total 61'457 Aktienstimmen an der Generalversammlung vertreten, also Aktienkapital im Umfang von CHF 6'145'700 resp. 99,12 % des Aktienkapitals.

II.

Zu Traktandum 6 unterbreitet der Vorsitzende folgenden Antrag des Verwaltungsrats:

Änderung der Firma der Gesellschaft in "Tagblatt Medien Holding AG" und Anpassung von Art. 1 der Statuten wie in der Einladung zur heutigen Generalversammlung beschrieben.

Der Vorsitzende verzichtet auf die Verlesung der geänderten Bestimmung.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen (vorbehältlich der in dieser Urkunde enthaltenen weiteren Beschlüsse) unverändert weiter.

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit grosser Mehrheit (327 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen) beschlossen hat.

III.

Zu Traktandum 7 unterbreitet der Vorsitzende folgenden Antrag des Verwaltungsrats:

Änderung der statutarischen Zweckbestimmung der Gesellschaft (Art. 2) wie folgt:

"Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen, die direkt (oder durch Tochtergesellschaften) im Medienbereich oder der Herstellung bzw. Vertrieb von Druckereierzeugnissen tätig sind und von verwandten Unternehmen.



Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann insbesondere Liegenschaften erwerben, überbauen, halten, verwalten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Konzerngesellschaften oder Dritten, einschliesslich ihren direkten oder indirekten Aktionären sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, Management- und Finanzdienstleistungen erbringen, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen anderen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jedwelcher Art, ob gegen Entgelt oder nicht."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen (vorbehältlich der in dieser Urkunde enthaltenen weiteren Beschlüsse) unverändert weiter.

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert einstimmig beschlossen hat.

IV.

Aufgrund des vorliegenden Prüfungsberichts vom 7. April 2015 gemäss Art. 732 Abs. 2 OR des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens PricewaterhouseCoopers AG, unterbreitet der Vorsitzende zu Traktandum 8 den folgenden Antrag des Verwaltungsrats:

- das Aktienkapital wird um CHF 6'076'000 (von derzeit CHF 6'200'000) auf CHF 124'000 herabgesetzt;
- als Ergebnis des Prüfungsberichts wird festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;
- die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
- Reduktion des Nennwerts von bisher CHF 100 je Namenaktie auf neu CHF 2 je Namenaktie; und
- Verwendung des Herabsetzungsbetrags zur Rückzahlung an die Aktionäre von CHF 98 je Namenaktie
- Art. 3 der Statuten wird wie folgt geändert:

"Art. 3 Aktienkapital



Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 124'000.00 und ist eingeteilt in 62'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen (vorbehältlich der in dieser Urkunde enthaltenen weiteren Beschlüsse) unverändert weiter.

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert einstimmig beschlossen hat.

V.

Zu Traktandum 9 unterbreitet der Vorsitzende folgenden Antrag des Verwaltungsrats:

Generelle Revision der Statuten und Festlegung der mit der Einladung übersandten Statuten als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft unter Ausserkraftsetzung der bisherigen Statuten.

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert einstimmig beschlossen hat.

VI.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VII.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

VIII.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und die



erforderlichen Handelsregisteranmeldungen abzugeben (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR in Verbindung mit Art. 734 OR).

IX.

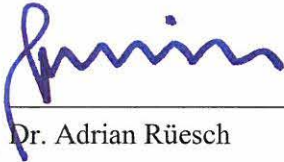
Die Generalversammlung und die unterzeichnende öffentliche Notarin bestätigen:

- a) dass die dieser Urkunde zugrunde liegenden, abgeänderten Statuten vorgelegen haben,
- b) dass die vorliegende Urkunde die der öffentlichen Notarin mitgeteilten, übereinstimmenden Willenserklärungen, Feststellungen und gefassten Beschlüsse enthält,
- c) dass diese öffentliche Urkunde der Generalversammlung vorgelesen wurde, von ihr als vollständig und richtig befunden, genehmigt und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wurde.

Diese Urkunde wird in vier Exemplaren ausgefertigt.

St. Gallen, 5. Mai 2015, um 19.15 Uhr

Der Vorsitzende:



Dr. Adrian Rüesch

Der Protokollführer:



Thomas Müllerschön

Die öffentliche Notarin:



Dr. Nicole Zürcher Fausch

STATUTEN

der

Tagblatt Medien Holding AG

I. FIRMA; SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Tagblatt Medien Holding AG

besteht aufgrund dieser Statuten auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Gallen.

Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen, die direkt (oder durch Tochtergesellschaften) im Medienbereich oder der Herstellung bzw. Vertrieb von Druckereierzeugnissen tätig sind und von verwandten Unternehmen.

Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann insbesondere Liegenschaften erwerben, überbauen, halten, verwalten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Konzerngesellschaften oder Dritten, einschliesslich ihren direkten oder indirekten Aktionären sowie deren direkten oder indirek-



ten Tochtergesellschaften, Management- und Finanzdienstleistungen erbringen, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen anderen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jedwelcher Art, ob gegen Entgelt oder nicht.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 124'000.00 und ist eingeteilt in 62'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4 Aktien / Zertifikate / aufgehobener Titeldruck

Anstelle gedruckter Aktien können diese in beliebiger Zahl in Zertifikaten zusammengefasst werden.

Anstelle physischer Urkunden über Aktien bzw. Aktienzertifikate können Aktien auch ausschliesslich elektronisch geführt werden; diesfalls steht den Aktionären kein Anspruch auf Ausstellung eines Aktienzertifikats mit Wertpapiercharakter zu, doch können sie jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über ihre Stellung als Aktionär verlangen.

Der Erwerb von Aktien schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Form und der von den Gesellschaftsorganen im Rahmen ihrer Kompetenzen gefassten Beschlüsse in sich.

Der Generalversammlung steht ferner das Recht zu, Namenaktien in Inhaberaktien umzuwandeln und umgekehrt.



Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Eigentümer und Nutzniesser der von ihr ausgegebenen Namenaktien ein Aktienbuch, worin die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft allfällige Änderungen zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse des Aktionärs.

Die Eintragung ins Aktienbuch setzt den Ausweis über den gültigen und statutengemässen Erwerb der Aktien oder die Begründung einer entsprechenden Nutzniessung voraus. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung aus dem Aktienbuch gestrichen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch entsprechend eingetragen ist.

Art. 6 Aktienübertragung

Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung an solchen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Er kann die Zustimmung aus folgenden wichtigen Gründen verweigern:

- a) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat,
- b) wenn die Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit dies rechtfertigt, insbesondere bei Konkurrenten, oder
- c) wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.



III. GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und die Änderung der Statuten
- b) Beschlüsse über Auflösung oder Fusion der Gesellschaft
- c) die Wahl und die Abberufung des Verwaltungsrats
- d) die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle
- e) (soweit gesetzlich erforderlich) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung
- g) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats



- i) die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Stimmrecht / Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 10 Einberufung / Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einladung an die Aktionäre zur Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen bzw. durch Veröffentlichung im vorgesehenen Publikationsorgan.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von CHF 1 Million vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Anträge seitens der Aktionäre an die Generalversammlung gemäss Abs. 3 vorstehend müssen dem Verwaltungsrat spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden; der Verwaltungsrat hat diese zu beraten und mit seinen Empfehlungen der Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 11 Vorsitz und Protokollführung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats geleitet. Die Versammlung kann einen Dritten als Tagespräsidenten wählen.



Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und den oder die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Protokolls.

Art. 12 Universalversammlung

Eine Generalversammlung kann jederzeit und ohne formelle Einladung als Universalversammlung abgehalten werden, sofern und solange sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erfolgt.

In dieser Versammlung kann über sämtliche in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallende Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte eine geheime Abstimmung bzw. Wahl beschliessen, oder es kann der Vorsitzende eine solche anordnen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks,
- b) die Erleichterung oder die Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung von Namenaktien,
- c) die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals,
- d) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt,



- e) die Auflösung der Gesellschaft,
- f) die Fusion der Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14 Wählbarkeit und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet nach Abschluss der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so tritt das an seiner Stelle gewählte neue Mitglied in dessen Amtsdauer ein.

Art. 15 Aufgaben- und Kompetenzbereich; Delegation

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Verwaltungsrats fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, die Statuten oder Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte) oder an Dritte übertragen. Er erlässt diesfalls ein Organisations- und Geschäftsreglement, in dem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat übt seine Pflichten mit aller Sorgfalt in Übereinstimmung mit Gesetz, Statuten und Organisations- und Geschäftsreglement aus. Die



Vorbereitung und die Ausführungen seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften kann der Verwaltungsrat Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Er hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen,
- b) die Festlegung der Organisation,
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesen, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen,
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- g) die Festsetzung des Geschäftsjahres,
- h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 16 Konstituierung

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, wobei letzterer dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 17 Sitzungen und Beschlussfassung; Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Mitglieds des Verwaltungsrats.

Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrats die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb die



Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrags eine Sitzung ein.

Der Vorsitz in den Verwaltungsratssitzungen wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement. Bei Verwaltungsratsbeschlüssen, die öffentlich zu beurkunden sind, genügt die Anwesenheit eines Verwaltungsratsmitglieds. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Auslagenersatz und Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19 Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für ein Geschäftsjahr. Die Amtsdauer endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen auf die Durchführung einer Revision verzichten (opting out).



Art. 20 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Art. 21 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern.

IV. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 22 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Gesellschaft (Bilanz, Erfolgsrechnung und der Anhang) werden auf den vom Verwaltungsrat festgesetzten Zeitpunkt abgeschlossen und sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.



Art. 23 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Art. 24 Beschluss und Liquidation

Durch Beschluss der Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den im Amte stehenden Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

Für die Durchführung der Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. ALLGEMEINES

Art. 25 Einladungen, Mitteilungen und Publikationsorgan

Einladungen und Mitteilungen erfolgen per Brief, Fax, E-Mail oder andere Übermittlungsmittel an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, oder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch Veröffentlichung im St. Galler Tagblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

Art. 26 Subsidiäre Vorschriften

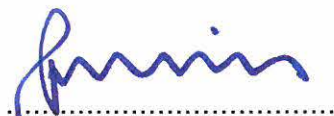
Soweit diese Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, finden die einschlägigen Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung.



Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 14. Dezember 1998.

Von der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 5. Mai 2015 in St. Gallen genehmigte Statuten.

Der Vorsitzende:



.....
Dr. Adrian Rüesch

Der Protokollführer:



.....
Thomas Müllerschön

Öffentliche Beglaubigung

Diese Statutenfassung gibt den gültigen Wortlaut wieder unter Berücksichtigung der bis heute gefassten GV- bzw. VR-Beschlüsse und wird daraufhin öffentlich beglaubigt.

St.Gallen, den 5. Mai 2015

Die öffentliche Notarin:



Dr. Nicole Zürcher Fausch